

## **GmbH neu (€ 10.000,00 Stammkapital), neue Rechtsform FlexCo**

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 wurden unter anderem das Mindeststammkapital der GmbH einerseits auf € 10.000,00 reduziert und andererseits eine neue Rechtsform, nämlich die flexible Kapitalgesellschaft (FlexKap bzw FlexCo) eingeführt:

### **1. Reduzierung des Mindeststammkapitals der GmbH auf € 10.000,00**

Die Gründungsprivilegierung ist somit obsolet, die diesbezüglichen Bestimmungen wurden mit 01.01.2024 aufgehoben; die GmbH mit dem Mindeststammkapital von € 10.000,00 (€ 5.000,00 Bareinzahlung) ist nunmehr die Norm. Dies führt ua dazu, dass Gesellschaften, die die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen haben, keine Verpflichtung mehr zur Aufzahlung auf die Hälfte des damaligen Stammkapitals (€ 17.500,00) haben und die Löschung der entsprechenden Anmerkung der Gründungsprivilegierung im Firmenbuch beantragen können bzw sollten. In § 127 Abs 30 GmbHG ist eine Übergangsfrist vorgesehen: **Ab 01.01.2025 kommt es zu einer Eintragungssperre** für geänderte Gesellschaftsverträge, die keine Beendigung der Gründungsprivilegierung umfassen, dh, dass ab diesem Zeitpunkt keine Änderungen im Firmenbuch mehr eingetragen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht entsprechend adaptiert und die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung beseitigt werden. Es wird empfohlen, dies spätestens mit der als nächstes anstehenden Änderung im Firmenbuch unter einem zu erledigen.

Zum anderen besteht nunmehr die Möglichkeit, das bisherige Stammkapital (von € 35.000,00 oder mehr) im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung auf € 10.000,00 zu reduzieren und sich die Differenz (somit bei Volleinzahlung zumindest € 25.000,00) **steuerfrei aliquot an die Gesellschafter rückzahlen** zu lassen und sich somit – im Gegensatz zu einer Ausschüttung – die KEST zu ersparen.

Für sämtliche Maßnahmen, dh insbesondere eine ordentliche Kapitalherabsetzung und/oder die „Löschung der Gründungsprivilegierung“ stehen wir jederzeit gerne in gewohnter Manier als One-Stop-Shop zur Verfügung.

### **2. Flexible Kapitalgesellschaft**

Mit 01.01.2024 wurde – insbesondere der Forderung der Startup-Szene gerecht werdend – eine neue Gesellschaftsform eingeführt und mit dem Bundesgesetz über die flexible Kapitalgesellschaft (Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz; kurz FlexKapGG) umgesetzt; subsidiär gelten die

Bestimmungen des GmbHG, sodass von einer Sonderform der GmbH gesprochen werden kann. Wesentliche Unterschiede zur GmbH sind folgende:

- **Mindestbareinlage** ist lediglich  $\frac{1}{4}$  pro Stammeinlage, insgesamt jedoch – gleich wie bei einer GmbH – € 5.000,00 des Stammkapitals.
- **Formerleichterung** bei der Übertragung von Geschäftsanteilen, die nunmehr nicht mehr notariatsaktspflichtig ist, sondern auch von einem Rechtsanwalt errichtet werden kann; das gleiche gilt für Übernahmeerklärung bei einer Kapitalerhöhung oder genehmigtem Kapital.
- **Generalversammlungen** können in jedem Fall auf schriftlichem Wege erfolgen, zB **mittels einfacher elektronischer Unterschrift** (etwa durch DocuSign oder AdobeSign oder **OERAK-Signatur**) oder per E-Mail.
- Das Stimmrecht kann von einem Gesellschafter uneinheitlich ausgeübt werden (**Split-Voting**), sodass jedem Gesellschafter auch mehrere Geschäftsanteile zustehen können und er zB bei verschiedenen Finanzierungsrunden durch die Übernahme unterschiedlich privatautonom ausgestalteter Geschäftsanteile teilnehmen kann; auch im Fall einer Treuhandenschaft kann die Stimmabgabe entsprechend der (unterschiedlichen) Weisungen der Treugeber erfolgen.
- Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sind den Bestimmungen des AktienG nachgebildet.
- Der Erwerb eigener Anteile und Unternehmenswertanteile nach aktienrechtlichem Vorbild ist möglich.
- Die **Mitarbeiterbeteiligung durch sog Unternehmenswert-Anteile wird bis zu 25 %** des Stammkapitals erleichtert und rechtlich und steuerlich klar geregelt. Die Übertragung von Unternehmenswertanteilen kann durch einfache Schriftform erfolgen und bringt somit die benötigte Flexibilität. Unternehmenswert-Beteiligte werden nicht individuell ins FB eingetragen, sondern lediglich, dass es sich um Unternehmenswert-Anteile handelt.
- Die Umwandlung von einer GmbH in eine FlexCo bzw umgekehrt ist relativ einfach möglich.